

## **Betriebssatzung mit Erläuterungen und Änderungsverlauf**

### **Betriebssatzung**

**für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb“**

**des Landkreises Tübingen**

**in der Fassung der Änderungssatzungen vom  
28.11.2001, 22.09.2004, 06.12.2006, 21.03.2012 und 20.03.2019**

Aufgrund von § 3 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) in Verbindung mit § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung-LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Tübingen am 20.03.2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand des Eigenbetriebs**

- (1) Die Einrichtungen der Abfallentsorgung des Landkreises Tübingen werden als Eigenbetrieb nach dem EigBG, der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb“ mit Sitz in Tübingen.
- (3) Der Eigenbetrieb ist zu allen Maßnahmen und Rechtsgeschäften berechtigt, die den Zweck der Einrichtungen (Entsorgung von Abfällen im Landkreis Tübingen und Betrieb der dazu erforderlichen Anlagen) fördern. Er kann sich hierzu auch an rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen und Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

#### **§ 2**

##### **Stammkapital**

Es wird kein Stammkapital festgesetzt.

### **§ 3**

#### **Organe des Eigenbetriebs**

Organe des Eigenbetriebs sind

- a) der Kreistag
- b) der Verwaltungs- und Technische Ausschuss
- c) die Landrätin/ der Landrat
- d) die Betriebsleitung.

### **§ 4**

#### **Aufgaben des Kreistags**

Der Kreistag entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die dem Kreistag durch Gesetz vorbehalten und nicht übertragbar sind, sowie alle sonstigen Angelegenheiten, deren Entscheidung nach dieser Satzung nicht dem Verwaltungs- und Technischen Ausschuss, der Landrätin/ dem Landrat oder der Betriebsleitung übertragen ist.

Der Kreistag entscheidet insbesondere über:

- (1) Die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlusts;
- (2) die allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen und die Abfallwirtschaftssatzung;
- (3) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes;
- (4) die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs;
- (5) die Beteiligung des Eigenbetriebs an anderen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben;
- (6) die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist;
- (7) den Abschluss von Verträgen, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
- (8) die Bestellung von Vertretern in Organen von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist;

- (9) die Rückzahlung von Eigenkapital an den Landkreis;
- (10) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel;
- (11) die Gewährung von Darlehen des Landkreises an den Eigenbetrieb und des Eigenbetriebs an den Landkreis (mit Ausnahme der Gewährung von Kassenkrediten an den Landkreis);
- (12) die Entscheidung im Einvernehmen mit der Landrätin/ dem Landrat über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Betriebsleitung.

Erläuterung zum neuen § 4 Nr. 12  
Anpassung an die HS § 3 Abs. 3 Nr. 26

## § 5

### **Übertragung von Aufgaben an den Verwaltungs- und Technischen Ausschuss des Kreistages**

Gemäß § 9 Abs. 2 EigBG werden die Aufgaben des Betriebsausschusses (§ 8 EigBG) auf den Verwaltungs- und Technischen Ausschuss des Kreistags übertragen.

## § 6

### **Zuständigkeiten des Verwaltungs- und Technischen Ausschusses**

- (1) Der Verwaltungs- und Technische Ausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Kreistags vorbehalten sind.
- (2) Der Verwaltungs- und Technische Ausschuss ist zuständig für:
  - 1. die Entscheidung über die Planung und Ausführung ~~von Bauvorhaben~~ eines Vorhabens im Vermögensplan einschließlich der und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Planungs-, Bau- und Vergabebeschluss) ~~und~~ sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei Gesamtbaukosten von mehr als ~~50.000~~ 150.000 € bis zu ~~500.000~~ 1.500.000 € im Einzelfall;
  - 2. die Entscheidung über den Abschluss von Abfuhr- und Verwertungsverträgen von mehr als 250.000 € im Einzelfall;

Erläuterung zum neuen § 6 Abs. 2 Nr. 1  
Anpassung an die HS § 5 Abs. 3 Nr. 1

Erläuterung zum neuen § 6 Abs. 2 Nr. 2  
Vgl. KTDS 018/19 unter a.

3. die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen mit Organisations- und Wirtschaftsberatern, Anwälten, Architekten und Ingenieuren mit einer Vergütung von mehr als ~~25.000~~ 50.000 € im Einzelfall;

Erläuterung zum neuen § 6 Abs. 2 Nr. 3  
Anpassung Betrag  
Vgl. KTDS 018/19 unter b.

4. den Vollzug des Vermögensplans ~~einschließlich der Vergabe von Aufträgen, soweit im Einzelfall der Betrag von 50.000 € überschritten wird; diese Wertgrenze bezieht sich auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang~~ gelten die entsprechenden Wertgrenzen in dieser Betriebsatzung mit Ausnahme des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwands;

Erläuterung zum neuen § 6 Abs. 2 Nr. 4  
Anpassung an die HS  
§ 5 Abs. 3 Nr. 3

5. die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert und die Wertgrenze in Ziff. 1 nicht überschritten wird;

6. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind;

7. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan von mehr als ~~5.000~~ 30.000 € bis zu ~~40.000~~ 250.000 € im Einzelfall;

Erläuterung zum neuen § 6 Abs. 2 Nr. 7  
Anpassung an die HS  
§ 5 Abs. 3 Nr. 5

8. die Bewilligung von nicht einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als ~~1.500~~ 3.000 € im Einzelfall;

Erläuterung zum neuen § 6 Abs. 2 Nr. 8  
Anpassung an die HS  
§ 5 Abs. 3 Nr. 6

9. die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO;

10. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs von mehr als ~~5.000~~ 20.000 € bis zu ~~40.000~~ 150.000 € im Einzelfall;

Erläuterung zum neuen § 6 Abs. 2 Nr. 10  
Anpassung an die HS  
§ 5 Abs. 3 Nr. 8

11. die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Eigenbetriebs von mehr als ~~5.000~~ 20.000 € bis zu 150.000 € im Einzelfall;

Erläuterung zum neuen § 6 Abs. 2 Nr. 11  
Anpassung an die HS  
§ 5 Abs. 3 Nr. 9

12. die Stundung von Beträgen über ~~15.000~~ 50.000 € im Einzelfall, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 6 Monate gewährt werden;

Erläuterung zum neuen § 6 Abs. 2 Nr. 12  
Anpassung an die HS  
§ 5 Abs. 3 Nr. 10

13. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten, die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, bis zum Betrag von 1,5 Mio. € im Einzelfall;

14. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 GemO bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall;
15. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als ~~25.000~~ 100.000 € bis zu ~~400.000~~ 1.000.000 € im Einzelfall;
16. den Erwerb und die Veräußerung von beweglichem und immateriellen Vermögen von mehr als ~~25.000~~ 100.000 € bis zu ~~200.000~~ 1.000.000 € im Einzelfall;
17. den Abschluss und die Kündigung von Miet-, Leasing-, Contracting- und Pachtverträgen bei einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als ~~20.000~~ 50.000 € im Einzelfall;
18. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als ~~25.000~~ 75.000 € bis zu ~~400.000~~ 300.000 € beträgt;
19. den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als ~~40.000~~ 75.000 € bis zu ~~40.000~~ 300.000 € im Einzelfall beträgt;
20. den Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall über 250 € jährlich sowie der Austritt aus ihnen.
- (3) ~~Der Verwaltungs- und Technische Ausschuss ist ferner im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zuständig für die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A13 bis A14 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 13 bis 15 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) mit Ausnahme von leitenden Beschäftigten und Beamten; dies gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einer oder einem Beschäftigten sowie für die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.~~
- (3)(4) Wird der Verwaltungs- und Technische Ausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Kreistag.

Erläuterung zum neuen § 6 Abs. 2 Nr. 15  
Anpassung an die HS § 5 Abs. 3 Nr. 13

Erläuterung zum neuen § 6 Abs. 2 Nr. 16  
Anpassung an die HS § 5 Abs. 3 Nr. 14

Erläuterung zum neuen § 6 Abs. 2 Nr. 17  
Anpassung an die HS § 5 Abs. 3 Nr. 15

Erläuterung zum neuen § 6 Abs. 2 Nr. 18  
Anpassung an die HS § 5 Abs. 3 Nr. 16

Erläuterung zum neuen § 6 Abs. 2 Nr. 19  
Anpassung an die HS § 5 Abs. 3 Nr. 17

Erläuterung zu § 6 Abs. 3  
Anpassung an die HS § 3 Abs. 3 Nr. 26 und § 8 Abs. 3 Nr. 4

## § 7

### Zuständigkeiten der Landrätin/ des Landrats

- (1) Die Landrätin/ der Landrat kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Die Landrätin/ der Landrat entscheidet im Einvernehmen mit der Betriebsleitung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten des Landkreises und für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einer bzw. einem Beschäftigten sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; soweit die Zuständigkeit nicht auf den Kreistag übertragen ist.

Erläuterung zum neuen § 7 Abs. 2 Anpassung an die HS § 8 Abs. 3 Nr. 4
--

- ~~1. die Einstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten der Entgeltgruppen 6 bis 12 TVöD. Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht;~~
- ~~2. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis Besoldungsgruppe A 12.~~

- (3) Die Landrätin/ der Landrat legt die Berichte der Betriebsleitung dem Kreistag vor.

## § 8

### Betriebsleitung

- (1) Es wird ein Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin bestellt. Seine/Ihre Stellvertretung ist einem/einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten des Landkreises zu übertragen.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (3) Die Betriebsleitung kann weitere Beamte und Beschäftigte des Eigenbetriebs in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.

## § 9

### Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Bestimmungen des EigBG, der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind. Die Betriebsleitung trifft auch die arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen, soweit nicht die anderen Organe des Eigenbetriebs zuständig sind.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Ihr obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sowie in allen sonstigen Angelegenheiten, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Regelungen in den §§ 4, 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 dieser Satzung anderen Organen des Eigenbetriebs zugewiesen sind.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungs- und Technischen Ausschusses und des Kreistags mit beratender Stimme teil, sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.
- (4) Die Betriebsleitung hat die Landrätin/ den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat ihr/ihm insbesondere
  1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
  2. unverzüglich zu berichten, wenn
    - a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
    - b) erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft. \*)

Tübingen, den 22.07.1998/28.11.2001/22.09.2004/06.12.2006/  
21.03.2012/ 20.03.2019

Joachim Walter  
Landrat

#### **\*) Anmerkung:**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb“ des Landkreises Tübingen vom 22.07.1998 wurde durch Änderungssatzungen vom 28.11.2001, 22.09.2004, 06.12.2006, 21.03.2012 und vom 20.03.2019 geändert.

Diese Änderung ist in der hier vorliegenden Fassung eingearbeitet.

**Der vorstehende Wortlaut der Betriebssatzung ist ab \_\_\_\_\_ gültig.**

Erläuterung Datum ein Tag nach der Bekanntmachung.
--

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tübingen, den 22.07.1998/28.11.2001/22.09.2004/06.12.2006/  
21.03.2012/20.03.2019

Landratsamt